

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 001-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1624

Eingereicht am: 05.12.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schori (Spiegel, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 812/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet nach RPG

Seit einigen Jahren sorgen zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone des Kantons Bern immer wieder für Schlagzeilen. Erwähnt seien folgende Beispiele:

Thömu's Veloshop in Oberried, Gemeinde Köniz:

Seit den 1990er-Jahren wurde der Verkaufs- und Produktionsbetrieb in der Landwirtschaftszone laufend ausgebaut. Gemeinde und Kanton schauten weitgehend tatenlos zu. Die Behörden brüsteten sich trotz des illegalen Status teilweise sogar mit dem Betrieb. Mittlerweile wurde dieser zum Teil nach Niederwangen bzw. Huttwil in dafür vorgesehene Zonen ausgelagert. Weiterhin hängig ist ein Projekt für einen Bikepark auf 3,2 ha, der nun mittels Überbauungsordnungen legalisiert werden soll.

Heubüni Ortschaften, Gemeinde Kirchlindach:

Auch seit über 10 Jahren wurde in der Landwirtschaftszone in einer nicht mehr benutzten Heubühne ein gastgewerblicher Betrieb geführt. In einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren erteilte das Bundesgericht schliesslich den Bauabschlag, so dass der Betrieb geschlossen werden musste. In all den Jahren unterstützte die Gemeinde Kirchlindach das Vorhaben, und das AGR verhielt sich zumindest passiv. In der Zonenplanrevision wird nun versucht, den Betrieb mit einer Kleinstbauzone als sogenannte Kulturzone zu legalisieren.

Reitsportanlage in Biberen, Gemeinde Ferenbalm:

Die Reitsportanlage wurde ebenfalls im Ganzjahresbetrieb unbewilligt in der Landwirtschaftszone geführt. In der laufenden Ortsplanungsrevision soll sie in einer Zone für Sport und Freizeit untergebracht werden.

Siegenthaler Transporte GmbH, Gemeinde Gurzelen:

Bis zu 15 Mitarbeitende beschäftigte das Unternehmen für Baumaschinen und Lastwagen in der Landwirtschaftszone. Im Sommer 2009 wies das kantonale Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Wiederherstellungsverfügung ab. Der Betrieb wurde jedoch weitergeführt, weil der Gemeinderat angeblich einen Verlust von Arbeitsplätzen befürchtete und deshalb nicht einschritt. Offenbar zeichnet sich nun eine Lösung für das Unternehmen in der Gemeinde Mühlethurnen ab.

Gleichzeitig werden in der Landwirtschaftszone keine Verkaufsstände für Gemüse zur Direktvermarktung geduldet und in die Bauzone verbannt.

Es ergeben sich daraus folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wird die baupolizeiliche Aufsicht von Gemeinden und Kanton in der Landwirtschaftszone genügend wahrgenommen?
2. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass jahrelang Zustände toleriert werden, die klar gegen die Raumplanungsgesetzgebung verstossen?
3. Wie wird eine rechtsgleiche Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Nutzung der Landwirtschaftszone gewährleistet?
4. Ist es mit dem RPG vereinbar, dass vermehrt nicht bewilligte oder bewilligungsfähige zonenfremde Betriebe ohne Bestandsgarantie von der Landwirtschaftszone in Kleinstbauzonen umgelagert werden?
5. Weshalb unterstützt das AGR solche Entwicklungen?
6. Was müsste vorgekehrt werden, damit Bau- und Nichtbaugebiet im Sinne der Bundesverfassung und des RPG wieder konsequent getrennt werden können?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Ja. Baupolizeiliche Verfahren werden in aller Regel korrekt und zeitgerecht durchgeführt.

Zu Frage 2:

Nach bernischem Baurecht obliegt die Baupolizei den Gemeinden und steht unter der Aufsicht der Regierungsstathalterämter. Diese Zuständigkeitsregeln des kantonalen Baugesetzes gelten für alle Bauvorhaben, somit auch für jene ausserhalb der Bauzonen.

Es ist zu beachten, dass gesetzeswidrige Zustände teilweise über längere Zeit bestehen und hingenommen werden (müssen), weil die Wiederherstellungsverfügungen häufig in Rechtsmittelverfahren angefochten werden und daher erst nach Jahren rechtskräftige Entscheide vorliegen.

Zu Frage 3:

Die rechtsgleiche Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich der baulichen Nutzung in der Landwirtschaftszone wird durch das AGR gewährleistet. Die innerhalb des AGR zuständige Abteilung Bauen stellt pro Jahr knapp 3000 Bewilligungen für zonenkonforme Vorhaben oder Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen aus. Dabei halten sich die Bauinspektorinnen und die Bauinspektoren des AGR an die detaillierten bundesrechtlichen Vorschriften der Raumplanungsgesetzgebung (RPG und RPV) sowie die kantonalen "Richtlinien zum Bauen ausserhalb der Bauzone" (erlassen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion).

Die vom Interpellanten geltend gemachten Bewilligungsverweigerungen bei Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte betreffen Fälle, wo entweder keine selbstproduzierten Produkte angeboten wurden bzw. der Verkaufsstand fernab des Betriebszentrums aufgestellt wurde. In beiden Fällen ist, schon von Bundesrechts wegen, eine Bewilligung nicht möglich.

Zu Frage 4:

Die Schaffung von Kleinbauzonen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur insoweit verpönt, als dadurch das raumplanerische Ziel, die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise für nicht freilandgebundene Bauten zu verhindern, unterlaufen wird¹. Andernfalls sind sie mit dem RPG vereinbar und werden vom AGR genehmigt.

Zu Frage 5:

Das AGR unterstützt illegales Bauen weder aktiv noch passiv.

Der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR obliegt die bundesrechtliche Pflicht zur Vorprüfung und Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanungen. Dabei ist in erster Linie die Rechtmässigkeit der Planung zu prüfen. Die Planungshoheit wie auch das Planungsermessen liegen bei den Gemeinden. Erweist sich eine - dem AGR vorgelegte - Planung als rechtmässig, darf der Kanton nicht sein Ermessen anstelle des kommunalen (Planungs-)Ermessens setzen.

Zu Frage 6:

Das RPG schreibt grundsätzlich eine strikte Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet vor. Es regelt jedoch auch, welche Bauten auch ausserhalb der Bauzonen erstellt werden dürfen. In den letzten Jahren kamen aufgrund von Teilrevisionen des Raumplanungsrechtes immer mehr zonenkonforme Vorhaben ausserhalb der Bauzone dazu, die nicht mehr direkt mit der landwirtschaftlichen Produktion von Lebensmitteln zusammenhängen. Zudem wurden die Ausnahmetatbestände in Artikel 24 ff. RPG erweitert.

Eine noch konsequentere Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet, wie dies dem Interpellanten vorschwebt, bedingt somit eine Anpassung des Bundesrechts, indem beispielsweise die Ausnahmetatbestände für das Bauen ausserhalb der Bauzone gestrichen oder zumindest reduziert würden oder den heute zugelassenen landwirtschaftlichen Nebennutzungen die Zonenkonformität abgesprochen würde.

An den Grossen Rat

¹ Vgl. dazu den publizierten BGE 124 II 391.